Bundesrat Drucksache **616/00**

12.10.00

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern (Integrationsgesetz-IntegG)

A. Zielsetzung

Die Integration der auf Dauer bleibeberechtigten Ausländer ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Rd. 7,3 Mio. Ausländer leben in Deutschland. Fast die Hälfte aller Ausländer lebt seit mindestens 10 Jahren hier. Ein Fünftel aller Ausländer ist bereits in Deutschland geboren. Mehr als 50 % der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer stammen aus den ehemaligen Anwerbeländern, sind als ausländische Arbeitnehmer in den Jahren 1955-1973 angeworben worden, im Wege des Familiennachzugs eingereist oder hier geboren.

Die möglichst weitgehende Teilhabe der hier dauerhaft lebenden bleibeberechtigten Ausländer am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Für ihre dauerhafte Integration in Gesellschaft, Staat, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration. Freizügigkeit in Europa einerseits und ein immer größer werdender Anteil von Ausländern, die seit vielen Jahren, teilweise schon seit Jahrzehnten hier leben oder gar hier geboren sind, unterstreichen die Wichtigkeit der ausländer- sowie gesellschaftspolitischen Zielsetzung der Integration auf Dauer bleibeberechtigter Ausländer.

Die Anstrengungen für eine gelungene Integration müssen so früh und so effizient wie möglich ansetzen. Dabei kommt ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache eine entscheidende Rolle zu. Die deutsche Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss von Schul- und Berufsausbildung, die erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz, das vollwertige Ausfüllen des Arbeitsplatzes und letztlich die Teilnahme

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

am täglichen Leben. Zwar gibt es bereits eine ganze Reihe von Angeboten zur Sprachförderung. Eine Verpflichtung, diese Angebote anzunehmen, besteht jedoch oftmals nicht. Konkrete Verpflichtungen, einhergehend mit einem System von Anreizen und Sanktionen, können jedoch dazu beitragen, dass bleibeberechtigte Ausländer möglichst rasch die deutsche Sprache erlernen und dadurch die Grundlage für eine gelungene Integration schaffen.

Das geltende Recht enthält für hier lebende Ausländer keine erkennbaren Integrationsanreize, die z.B. eine Korrelation zwischen besonderen Integrationsleistungen des Ausländers und daraus resultierenden aufenthaltsrechtlichen Vergünstigungen herstellen. Ebenso wenig werden Integrationsanforderungen an einreisewillige Ausländer gestellt, die eine Auseinandersetzung der Ausländer mit einer gelungenen Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland erforderlich machen würden. Darüber hinaus stellt das Ausländergesetz bisher zu geringe Anforderungen an vorhandene Sprachkenntnisse. Ausländer können schon dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, wenn sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Ausländer Deutsch lesen oder schreiben kann. Bei einreisewilligen Ausländern sind Sprachkenntnisse keine Voraussetzung für die Erlangung eines Daueraufenthalts.

Erforderlich ist daher eine Modifizierung ausländerrechtlicher Bestimmungen, die den aus integrativen Gründen notwendigen Anforderungen gerecht wird.

B. Lösung

Für bereits hier lebende Ausländer sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel Voraussetzung für den Erwerb einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsberechtigung sein. Durch die Erhöhung der Anforderungen wird dem hohen Stellenwert der Sprache Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Anreiz zu einem Spracherwerb erhöht, weil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis / Aufenthaltsberechtigung erhebliche Vergünstigungen nach sich zieht. Hat der Ausländer besondere integrative Leistungen erbracht und sich in das Leben der Bundesrepublik Deutschland eingefügt, wird dem durch angemessene Verkürzung verschiedener Wartezeiten, die nach geltender Rechtslage für den Erwerb bestimmter Rechtspositionen erfüllt sein müssen, Rechnung getragen. Dadurch werden Anreize für integratives Engagement geschaffen.

...

Ausländer, die berechtigterweise einreisen und einen Daueraufenthalt erlangen können, sollen an einem umfassenden Eingliederungsprogramm (Integrationskurs) teilnehmen. Dieses Programm soll insbesondere Deutsch, die Grundzüge der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie gesellschaftliche und berufliche Orientierung umfassen. Der Besuch dieser Kurse soll verbindlich festgeschrieben werden, damit sich neu einreisende Personen so schnell wie möglich in der deutschen Gesellschaft zurechtfinden können. Entsprechende frühzeitige Bemühungen können Separierungstendenzen und damit die Bildung von Parallelgesellschaften vermeiden helfen. Das geltende Recht enthält dazu keine weitergehenden Bestimmungen. Ohne den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs sollen insbesondere die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sowie die – erleichterte – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwehrt werden.

C. Alternativen

Verzicht auf die Änderungen.

D. Kosten

Die Kosten für die Belegung des Integrationskurses sollen grundsätzlich vom Kursteilnehmer getragen werden. Davon unberührt bleiben jedoch die Möglichkeiten von Bund, Ländern und Kommunen, die Kurse im Rahmen von bereits bestehenden oder neu zu schaffenden Fördermöglichkeiten für Sprachkurse oder ähnlichen Integrationsfördermaßnahmen zu unterstützen.

Für die Durchführung und Organisation der Kurse sowie für das Prüfverfahren ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Dem stehen aber Einsparungen in mindestens gleicher Höhe gegenüber, die daraus resultieren, dass Maßnahmen gegenüber nicht ausreichend integrierten Personen reduziert werden können. Sonstige zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **616/00**

12.10.00

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern (Integrationsgesetz-IntegG)

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Ministerialdirektor

Stuttgart, den 12. Oktober 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern (Integrationsgesetz-IntegG)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Böhmler

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 616/00
Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern (Integrationsgesetz – IntegG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juni 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 742), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende neue §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5a
Integrationskurs

(1) Ausländern, denen eine Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe

1. dieses Gesetzes,

2. des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) oder

3. des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584)

erteilt wird, sind verpflichtet unverzüglich nach der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung erfolgreich an einem Eingliederungsprogramm (Integrationskurs) im Bundesgebiet teilzunehmen.

(2) Ziel des Integrationskurses ist es, den Ausländern, die die Möglichkeit besitzen, im Bundesgebiet ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen, die für die Integration in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Der Integrationskurs umfasst 720 Pflichtstunden und vermittelt Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Grundzüge der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und gibt eine erste gesellschaftliche und berufliche Orientierung.

(4) Der Integrationskurs wird von hierzu ermächtigten Bildungseinrichtungen durchgeführt. Er schließt mit einer Prüfung ab, die einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst. Die Durchführung der Prüfung kann auf die Bildungseinrichtungen übertragen werden. Über die regelmäßige Teilnahme am Integrationskurs wird eine Bescheinigung, über die bestandene Prüfung ein Zertifikat erteilt.

(5) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die näheren Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere

1. die Ausgestaltung des Integrationskurses wie die Dauer und die nähere inhaltliche Gliederung,

2. die Bildungseinrichtungen, die Integrationskurse durchführen und die Prüfung abnehmen können, sowie die Entgelte, die dafür erhoben werden können,

3. die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und die Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Form der Teilnahmebescheinigung und des Zertifikats und

4. nähere Regelungen über den Nachweis von außerhalb eines Integrationskurses erworbenen gleichwertigen Kenntnissen.

§ 5 b
Ausnahmen

(1) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht für Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsbewilligung erhalten,

2. vorübergehenden Schutz nach § 32 a erhalten,

3. im Bundesgebiet geboren werden und hier die Schule besuchen,

4. als Minderjährige einreisen, sofern zum Zeitpunkt der Einreise eine noch mindestens einjährige Grundschulpflicht besteht, oder

5. vor dem [-Tag des Inkrafttreten des Gesetzes-] eingereist und im Besitz einer in § 5 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Aufenthaltsgenehmigung sind oder denen eine solche Aufenthaltsgenehmigung verlängert werden kann.

(2) Von der Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs sind Ausländer ganz oder teilweise zu befreien, soweit

1. sie bereits über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen,

2. im Falle der zum Zeitpunkt der Einreise noch minderjährigen Ausländer, die nicht unter Absatz 1 Nr. 4 fallen, gewährleistet erscheint, dass durch einen mindestens einjährigen Schulbesuch einem Integrationskurs gleichwertige Kenntnisse erworben werden, oder

3. die Teilnahme aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder aus überwiegenden öffentlichen Interessen nicht erforderlich ist.

2. § 7 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

Unbeschadet des Satzes 1 wird die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn der Ausländer an einem Integrationskurs nicht erfolgreich teilgenommen hat, obwohl er zur Teilnahme verpflichtet war.

3. § 12 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Ausländer verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, wird die Aufenthaltsgenehmigung auf ein Jahr befristet, sofern nicht gesetzlich bestimmt ist, dass diese unbefristet zu erteilen ist".

4. § 14 Abs. 2 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

„Ist der Ausländer verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, wird die Aufenthaltsgenehmigung mit der Auflage der Teilnahme an einem Integrationskurs verbunden."

5. § 17 Abs. 5 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Unbeschadet des Satzes 1 kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz versagt werden, wenn der Familienangehörige an einem Integrationskurs nicht erfolgreich teilgenommen hat, obwohl er zur Teilnahme verpflichtet war."

6. In § 19 Abs. 3 werden nach den Worten "Ausweisungsgrund vorliegt" die Worte "oder der Ehegatte an einem Integrationskurs nicht erfolgreich teilgenommen hat, obwohl er zur Teilnahme verpflichtet war," eingefügt.

7. In § 20 Abs. 4 Nr. 1 wird das erste Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

8. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird" die Worte „, sofern keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht," eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,"

b) Nach dem neu gefassten Absatz 1 Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

"an einem Integrationskurs, an dem er verpflichtet war teilzunehmen, erfolgreich teilgenommen hat,"

c) Der bisherige Absatz 1 Nr. 5 und 6 wird Absatz 1 Nr. 6 und 7.

d) In Absatz 1 wird nach den Worten "kein Ausweisungsgrund vorliegt." folgender neue Satz 2 angefügt:

"Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 unbefristet verlängert werden, wenn der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis seit vier Jahren besitzt und

1. die deutsche Sprache beherrscht oder

2. durch eine ehrenamtliche Tätigkeit dazu beiträgt, die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern zu fördern, oder eine vergleichbare besondere Integrationsleistung erbringt."

e) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "des Absatzes 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "die in § 24 Abs. 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten "von § 24 Abs. 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Worten "die in § 24 Abs. 1" die Worte "Satz 1", nach der Ziffer "4" ein Komma und die Ziffer "5" eingefügt sowie die Ziffer "6" durch die Ziffer "7" ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist" die Worte "und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt", eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte "Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Nr. 3" durch die Worte „Von den in Absatz 1 geforderten Sprachkenntnissen sowie von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3" ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"die in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit sich der Ausländer nicht im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis befindet, 3 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen."

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 4 angefügt:

"Ausländern, die eine der in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen."

c) In Absatz 4 werden nach den Worten "und in § 24 Abs. 1" die Worte "Satz 1" eingefügt.

13. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6" durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7" ersetzt."

14. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

"eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, die ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 2 erteilt wurde,"

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

"der Einbürgerungsbewerber nicht erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen hat, obwohl er zur Teilnahme verpflichtet war,"

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

16. In § 93 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten "§ 14 Abs. 2 Satz 1" die Worte "oder 5" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

§ 7 a Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 51), wird wie folgt gefasst:

"2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,"

Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung

§ 286 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 1 § 4 und Art. 2 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

"a) vier Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat und eine der in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Ausländergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt."

b) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Buchstaben b) und c).

Artikel 4

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 3 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. zwei Jahre für Ausländer, die als Ehegatten und Kinder eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, wenn der Ausländer nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, sofern sie eine der in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Ausländergesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen."

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 5

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 120 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), berichtigt am 28. September 1994 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Viertes SGB XI – Änderungsgesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656), werden nach den Worten "bleiben unberührt." folgende Sätze angefügt:

"Leistungen, auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften ansonsten ein Anspruch bestünde, können auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, soweit der Ausländer an einem Integrationskurs nicht erfolgreich teilgenommen hat, obwohl er zur Teilnahme verpflichtet war. Die Höhe entsprechender Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz darf dabei nicht unterschritten werden."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Arbeitsgenehmigungsverordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in Verbindung mit dem Arbeitsförderungsgesetzes durch Verordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Die möglichst weitgehende Teilhabe der hier dauerhaft lebenden bleibeberechtigten Ausländer am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Für ihre dauerhafte Integration in Gesellschaft, Staat, Arbeitsleben und Kultur sind verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen ebenso notwendig wie ein breiter gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit zur Integration. Freizügigkeit in Europa einerseits und ein immer größer werdender Anteil von Ausländern, die seit vielen Jahren, teilweise schon seit Jahrzehnten, hier leben oder gar hier geboren sind, unterstreichen die Wichtigkeit der ausländer- sowie gesellschaftspolitischen Zielsetzung der Integration auf Dauer bleibeberechtigter Ausländer.

Das derzeit geltende Ausländerrecht trägt dieser Zielsetzung nicht ausreichend Rechnung. Es besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Integration. Zwar lässt sich die Integration nicht allein mit aufenthaltsrechtlichen Mitteln erreichen. Sie setzt vielmehr sowohl auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland als auch auf Seiten des Ausländers die erforderliche Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft voraus. Ausländerrechtliche Anforderungen können jedoch wesentlich dazu beitragen, Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft zu fördern.

Dabei kommt ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache eine entscheidende Rolle zu. Die deutsche Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss von Schul- und Berufsausbildung, die erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz, das vollwertige Ausfüllen des Arbeitsplatzes und letztlich die Teilnahme am täglichen Leben. Zwar gibt es schon eine ganze Reihe von Angeboten zur Sprachförderung; eine Verpflichtung, diese Angebote anzunehmen, besteht jedoch oftmals nicht. Konkrete Verpflichtungen, einhergehend mit einem System von Anreizen und Sanktionen, können jedoch dazu beitragen, dass bleibeberechtigte Ausländer möglichst rasch die deutsche Sprache erlernen und dadurch die Grundlage für eine gelungene Integration schaffen.

Ferner enthält das geltende Recht für hier lebende Ausländer keine erkennbaren Integrationsanreize, die z.B. eine Korrelation zwischen besonderen Integrationsleistungen des Ausländers und daraus resultierenden aufenthaltsrechtlichen Vergünstigungen herstellen. Ebenso wenig werden Integrationsanforderungen an einreisewillige Ausländer gestellt, die

eine Auseinandersetzung der Ausländer mit einer gelungenen Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland erforderlich machen würden. Darüber hinaus stellt das Ausländergesetz bisher zu geringe Anforderungen an vorhandene Sprachkenntnisse. Ausländer können schon dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, wenn sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht erforderlich, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Ausländer Deutsch lesen oder schreiben kann. Bei einreisewilligen Ausländern sind Sprachkenntnisse keine Voraussetzung für die Erlangung eines Daueraufenthalts.

Erforderlich ist daher eine Modifizierung ausländerrechtlicher Bestimmungen, die den aus integrativen Gründen notwendigen Anforderungen gerecht wird.

Ein zentrales Anliegen der Gesetzesänderung ist es, dass Ausländer, die berechtigterweise einreisen und einen Daueraufenthalt erlangen können, verpflichtet werden, an einem umfassenden Eingliederungsprogramm (Integrationskurs) teilzunehmen. Dadurch sollen neu einreisende Personen in die Lage versetzt werden, sich in der deutschen Gesellschaft so schnell wie möglich zurechtzufinden. Entsprechende frühzeitige Bemühungen können Separierungstendenzen und damit die Bildung von Parallelgesellschaften vermeiden helfen. Das geltende Recht enthält dazu keine weitergehenden Bestimmungen.

Für bereits hier lebende Ausländer sollen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel Voraussetzung für den Erwerb einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung sein. Durch die Erhöhung der Anforderungen wird dem hohen Stellenwert der Sprache Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Anreiz zu einem Spracherwerb erhöht, weil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung Vergünstigungen nach sich zieht. Hat der Ausländer besondere integrative Leistungen erbracht und sich in das Leben der Bundesrepublik Deutschland eingefügt, kann dem durch angemessene Verkürzung verschiedener Wartezeiten, die nach geltender Rechtslage für den Erwerb bestimmter Rechtspositionen erfüllt sein müssen, Rechnung getragen werden. Dadurch werden Anreize für integratives Engagement geschaffen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausländergesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 5 a, 5 b)

Zu § 5 a

Mit dem neuen § 5 a werden der persönliche Anwendungsbereich sowie die allgemeinen Voraussetzungen und Ziele eines verpflichtenden Integrationskurses beschrieben. Im Übrigen wird die nähere Ausgestaltung des Kurses in einer Verordnung geregelt.

Absatz 1 enthält grundsätzliche Bestimmungen darüber, welche Personen einen Integrationskurs besuchen müssen und zu welchem Zeitpunkt. Demnach ist zukünftig für neu einreisende Personen die Teilnahme an einem Integrationskurs grundsätzlich Pflicht. Diese Pflicht besteht zunächst für solche Ausländer, denen eine Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe des Ausländergesetzes erteilt werden soll (Nr. 1). Damit ist klargestellt, dass Unionsbürger und Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum einer entsprechenden Verpflichtung nicht unterliegen. Ihnen wird eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes/EWG bzw. der Freizügigkeitsverordnung/EG erteilt. Entsprechendes gilt für Personen, denen ausschließlich auf der Grundlage des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden muss oder die von vornherein nicht dem Anwendungsbereich des Ausländergesetzes unterliegen (vgl. § 2 Abs. 1). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Regelungen des nationalen Ausländerrechts nicht ohne weiteres zusätzliche Anforderungen aufstellen können, die sich internationalen Vereinbarungen nicht ausdrücklich entnehmen lassen. Ebenso wenig sind Asylbewerber zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes, mit der lediglich die Durchführung des Asylverfahrens, aber kein Daueraufenthalt ermöglicht wird. Anders verhält es sich dagegen bei Asylberechtigten, Ausländern die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 genießen oder Kontingentflüchtlingen. Ihnen wird zwar eine Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes bzw. des Kontingentflüchtlingsgesetzes erteilt. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, diese Personengruppen nicht ebenfalls zu verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Sie sind deshalb in Nummer 2 und 3 ausdrücklich erwähnt.

Die bloße Teilnahme an einem Integrationskurs ist nicht ausreichend. Vielmehr muss der Nachweis erbracht werden, dass der einreisewillige Ausländer grundsätzlich willens und in der Lage ist, sich in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einzufügen.

Absatz 2 benennt das grundsätzliche Ziel des Integrationskurses. Absatz 3 bestimmt den Umfang und die Mindestinhalte des Integrationskurses. Der vorgesehene Umfang dürfte zwar in aller Regel für sich allein gesehen nicht zu einer umfassenden Wissensvermittlung führen, für die Zielsetzung einer Grundlagenvermittlung ist er jedoch ausreichend. Hinsichtlich der Mindestinhalte kommt der Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache eine entscheidende Rolle zu. Die deutsche Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Das gilt ebenso für das Verständnis der Grundprinzipien einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft, wie sie die Bundesrepublik Deutschland darstellt. Insbesondere Toleranz und Gewaltfreiheit sind Voraussetzung für das gedeihliche Zusammenleben aller Bevölkerungsteile.

Absatz 4 regelt die tatsächliche Durchführung der Integrationskurse. Sie soll durch geeignete Bildungseinrichtungen erfolgen. Derartige Einrichtungen bieten bereits heute Kurse, Fortbildungen und ähnliche Leistungen an, die einem Integrationskurs vergleichbar sind, ohne dass die Wahrnehmung dieser Angebote bisher grundsätzlich verpflichtend ist. Ferner wird festgelegt, dass der Integrationskurs mit einer Prüfung abschließt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme von einem der Bedeutung des Integrationskurses angemessenen, objektivierten Verfahren abhängig gemacht wird.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten der Integrationskurse einschließlich des Prüfverfahrens sowie die Bildungseinrichtungen festzulegen. Eine unmittelbare Regelung im Ausländergesetz selbst ist aus systematischen Gründen nicht angezeigt. Die Regelung in einer Verordnung erhöht im Übrigen die Flexibilität, geänderten tatsächlichen Umständen Rechnung zu tragen.

Zu § 5 b

Der neue § 5 b bestimmt Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder Teilen desselben. Damit wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen.

Absatz 1 enthält Fallgruppen, bei denen abweichend von § 5 a Abs. 1 keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Sachverhalte, in denen keine Notwendigkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht oder eine entsprechende Verpflichtung sich als unverhältnismäßig erweist.

Nummer 1 betrifft Ausländer, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden soll. Da die Aufenthaltsbewilligung nach § 28 Abs. 1 nur einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht und eine Aufenthaltsverfestigung auf dieser Grundlage ausscheidet, bedarf es einer Verpflichtung zur Teilnahme an Kursen, die darauf abzielen, eine dauerhafte Integration in Deutschland zu bewirken, nicht. Entsprechendes gilt für die in Nummer 2 genannten Ausländer. Die ausdrückliche Beschränkung in § 32 a Abs. 1 Satz 1 auf eine vorübergehende Aufnahme stellt klar, dass diese Vorschrift nur eine von vornherein temporäre Aufenthaltsgewährung ermöglicht. Auch diese Ausländer sind jedoch gem. § 5 a Abs. 1 zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie im Anschluss einen Aufenthaltstitel erhalten, der einen dauernden Aufenthalt ermöglicht, soweit nicht sonstige Ausnahmen nach Absatz 1 oder 2 eingreifen.

Nummer 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass die abstrakten Inhalte des Integrationskurses, insbesondere Deutschkenntnisse, durch die Schulen vermittelt werden können. Das setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass eine Verpflichtung zum Schulbesuch besteht, die Schulpflicht auch erfüllt wird und durch eine angemessene Dauer der Schulpflicht gewährleistet ist, dass einem Integrationskurs gleichwertige Kenntnisse vermittelt werden können.

Nummer 5 enthält eine Übergangsregelung, wonach Ausländer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet eingereist sind und aufenthaltsrechtlich bereits die Möglichkeit hatten, dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben, nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind.

Absatz 2 enthält Fallgruppen, in denen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ganz oder teilweise befreit werden kann. Damit wird u.a. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Bei den in Nummer 1 genannten Ausländern kann bei einer typisierenden Betrachtungsweise auch ohne zusätzliche Teilnahme an einem Integrationskurs von der Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft ausgegangen werden. In Betracht kommen dabei insbesondere Ausländer, die im Heimatland erfolgreich eine deutsche Schule besucht haben. Nummer 2 berücksichtigt, dass auch durch einen Schulbesuch nach der Zeit der Grundschulpflicht einem Integrationskurs gleichwertige Kenntnisse erworben werden können.

Bei Nummer 3 handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der Härten im Einzelfall vermeiden soll.

Die teilweise Befreiung hebt im Übrigen die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nicht auf. Dies hat u.a. Bedeutung hinsichtlich der Neuregelungen nach § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2. Ist der Ausländer nicht ganz, sondern nur teilweise von der Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs befreit, greifen diese Neuregelungen ein. Die Auflage ist bei einer teilweisen Befreiung auf den Teil oder die Teile des Integrationskurses zu beschränken, von dem bzw. von denen nicht befreit ist.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Hat der Ausländer nicht erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen, obwohl er dazu verpflichtet ist, stellt dies in Ermessensfällen einen Regelversagungsgrund dar.

§ 7 Abs. 2 nennt, soweit es um die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen nach Ermessen geht, Regelversagungsgründe, bei deren Vorliegen die Aufenthaltsgenehmigung versagt wird, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Solche Versagungsgründe liegen dann vor, wenn der Aufenthalt des Ausländers Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Mangelnde Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft sind grundsätzlich geeignet, Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Eine Reihe besonders gravierender Sachverhalte, denen auch der Aspekt mangelnder Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft zu Grunde liegt, sind in den Ausweisungsgründen der §§ 45 ff benannt. Diese führen bereits gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 zur Regelversagung. Da nach der Gesetzesintention Integrationskurse eine Grundlage für eine gelungene Integration des Ausländers bilden sollen, ist eine nicht erfolgreiche Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs Gradmesser für eine – noch – nicht vorhandene Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft. Es ist deshalb folgerichtig, diesen Gesichtspunkt nunmehr auch ausdrücklich als Regelversagungsgrund auszugestalten.

Die Neuregelung stellt klar, daß die Nichterfüllung der Teilnahmeverpflichtung erst bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung rechtlich relevant wird. Im Übrigen bleiben die Regelversagungsgründe bei der Erteilung und der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Da der Integrationskurs im Inland zu absolvieren ist, wird die Einreise, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, zunächst erlaubt. Der Ausländer ist aber nach Maßgabe des § 5 a Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich an einem Integrationskurs teilzunehmen. Dem entspricht es, die erste Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf ein Jahr zu befristen.

Die Befristung gilt sowohl für Aufenthaltsgenehmigungen nach Ermessen als auch für solche, auf die ein Anspruch besteht. Wird der Verpflichtung zur erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs nicht entsprochen, ist bei der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zwischen Ermessensfällen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 – neu -) und Anspruchsfällen (vgl. z.B. § 17 Abs. 5 – neu -) zu differenzieren.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 5b – am Ende – verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Die Regelung begründet die Pflicht der zuständigen Behörden, die notwendige Teilnahme an einem Integrationskurs aufenthaltsrechtlich durch Auflage sicherzustellen. Die Anordnung der Auflage ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. Ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz liegt insoweit nicht vor. Den Interessen des Ausländers wird bereits durch das ausgewogene System von Verpflichtung und Befreiungsmöglichkeiten im Rahmen des § 5 b Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 5b – am Ende – verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 17)

§ 17 regelt den Familiennachzug ausländischer Familienangehöriger und dessen Voraussetzungen grundsätzlich. Durch ein abgestuftes System von Anspruchs- und Ermessenstatbeständen, von zwingenden Nachzugsvoraussetzungen und möglichen Ausschlussgründen bringt er die Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) im Ausländerrecht zur Geltung. Er stützt sich dabei auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen an im

Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise zu berücksichtigen sind, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz dem Schutz von Ehe und Familie beimisst.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber ebenfalls entschieden, dass ein unmittelbarer Anspruch auf Familiennachzug aus Art. 6 GG nicht hergeleitet werden kann. Bereits jetzt enthält § 17 u.a. in Absatz 2 eine Reihe von zwingenden Nachzugsvoraussetzungen, denen der Aspekt der Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft zu Grunde liegt. Unter Berücksichtigung des zunehmenden öffentlichen Interesses an verstärkten Integrationsbemühungen auch durch nachzugswillige Familienangehörige ist es erforderlich, insbesondere subjektive Anforderungen an diese Personen festzulegen, um das Ziel der Integration besser verwirklichen zu können. Da nach der Gesetzesintention Integrationskurse eine Grundlage für eine gelungene Integration des Ausländers bilden sollen, ist eine nicht erfolgreiche Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs Gradmesser für eine – noch – nicht vorhandene Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft. Es ist deshalb folgerichtig, diesen Gesichtspunkt in die Entscheidung über den Familiennachzug mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetzessystematik ist dabei dem besondern Schutz von Ehe und Familie dadurch Rechnung getragen, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs nicht als zwingende Voraussetzung für den Nachzug ausgestaltet wird, sondern die Ausländerbehörde bei erfolgloser Teilnahme unter umfassender Abwägung aller für und gegen den Aufenthalt des Ausländers sprechenden Umstände nach Ermessen zu entscheiden hat.

Die Formulierung stellt klar, dass die sonstigen Versagungsgründe bei der Erteilung und der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung unberührt bleiben.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Für die Verselbstständigung des Aufenthaltsrechts gilt wie beim Ehegattennachzug, dass eine unterlassene oder erfolglose Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs ein hinreichender Anlass für eine Einzelfallentscheidung über die Versagung des Aufenthaltsrechts ist.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Eine gelungene Integration setzt die kumulative Erfüllung der in Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Integrationsmerkmale voraus. Atypische Fallkonstellationen können durch die Härteregelung in Nummer 2 aufgefangen werden.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Änderung ist aus systematischen Gründen erforderlich. Soweit Ausländer an einem verpflichtenden Integrationskurs nicht erfolgreich teilnehmen, kann dies trotz Vorliegens sonstiger Anspruchsvoraussetzungen, zur Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Die Integrationskurse sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 unverzüglich zu durchlaufen. Danach ergibt sich hinsichtlich des weiteren aufenthaltsrechtlichen Schicksals erneuter Entscheidungsbedarf. Mit dieser Ausgangslage ließe sich eine von vorneherein bereits auf drei Jahre erteilte Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht vereinbaren. Auf die Begründung zu § 12 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht wird für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Sprachkenntnisse lediglich verlangt, dass sich der Ausländer "auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann". Diese auf eine mündliche Verständigung reduzierten Sprachkenntnisse werden den Anforderungen an eine Eingliederung in eine hochtechnisierte Informations- und Mediengesellschaft nicht gerecht. Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sind deshalb künftig zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Zu Buchstabe b

Da Integrationskurse eine Grundlage für eine gelungene Integration des Ausländers bilden sollen, ist eine nicht erfolgreiche Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs Gradmesser für eine – noch – nicht vorhandene Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft. Deshalb ist es folgerichtig, die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung nunmehr auch von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig zu machen. Für Ausländer, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs nicht verpflichtet sind, gilt die Voraussetzung nach dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung nicht.

Zu Buchstabe d

Die Möglichkeit, eine Aufenthaltsverfestigung durch Erwerb einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu erwerben, bewegt sich aus Integrationsgründen an der Mindestgrenze der zeitlichen Anforderungen an einen sich verfestigenden Daueraufenthalt. Um stärkere Integrationsanreize auch für solche Ausländer zu schaffen, die nicht verpflichtet sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen, sieht Satz 2 die Möglichkeit vor, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bereits nach vier Jahren zu erteilen. Der Verkürzung der zeitlichen Anforderung stehen als Kompensation erhöhte Anforderungen an Integrationsleistungen gegenüber.

Nummer 1 bezieht sich dabei auf erhöhte Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Erforderlich ist insoweit die Beherrschung der deutschen Sprache, d.h. die Befähigung, sich in Deutsch fließend und im Wesentlichen fehlerfrei unterhalten und sich der deutschen Sprache auch schriftlich bedienen zu können.

Nummer 2 lehnt sich in seiner ersten Alternative an die Formulierung in § 91 b Nr. 2 an und ist ein Beispiel für der Allgemeinheit dienende Aktivitäten, die geeignet sind, eine über die durchschnittlichen Integrationsbemühungen hinausgehende Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft zu belegen. Bei der zweiten Alternative handelt es sich um eine Auffangklausel, die es ermöglicht, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Auch insoweit muss eine über die durchschnittlichen Integrationsbemühungen hinausgehende Integrationsfähigkeit und Integrationsbereitschaft belegt werden.

Zu Buchstaben c und e

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen des § 24.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht unterstellt, dass bei ausländischen Kindern, die mit 16 Jahren bereits seit acht Jahren im Bundesgebiet leben, generell davon ausgegangen werden kann, dass sie sich dauerhaft in die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Ordnung der Bundesrepublik Deutschland einfügen. Diese Überlegung, die nicht zuletzt einen längerfristigen Schulbesuch im Bundesgebiet impliziert, ist im Ansatz richtig, zumal Absatz 3 die Versagung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis aus Gründen ermöglicht, denen auch der Aspekt mangelnder Integrationsfähigkeit oder Integrationsbereitschaft zu Grunde liegt. Wegen der Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse in einer hochtechnisierten Informations- und Mediengesellschaft ist es jedoch erforderlich, diesen Gesichtspunkt ausdrücklich als Voraussetzung zu erwähnen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Nach § 284 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bedürfen u.a. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, keiner Arbeitsgenehmigung. Soweit daher der jetzige § 27 unter Verweis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auch den Besitz einer Arbeitsberechtigung fordert, ist dies mit einer unverhältnismäßigen Belastung für den Ausländer verbunden, da er eine Genehmigung beibringen müsste, die er an sich nicht benötigt und die mit Erteilung der Aufenthaltsberechtigung erneut obsolet würde, da auch Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen. Diesem Umstand trägt die Änderung Rechnung. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (Änderung des § 24).

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit, die stärkste ausländerrechtliche Aufenthaltsverfestigung durch Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung grundsätzlich nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu erwerben, bewegt sich aus Integrationsgründen an der Mindestgrenze der zeitlichen Anforderungen, die an Ausländer zu stellen sind, denen der am stärksten verfestigende Aufenthaltstitel erteilt wird. Um stärkere Integrationsanreize auch für solche Ausländer zu schaffen, die nicht verpflichtet sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen, sieht Nummer 4 die Möglichkeit vor, die Aufenthaltsberechtigung bereits nach fünf Jahren zu erteilen. Der Verkürzung der zeitlichen Anforderung stehen als Kompensation erhöhte Anforderungen an Integrationsleistungen gegenüber. Dies betrifft wie bei § 24, auf den grundsätzlich verwiesen wird, auch die Anforderungen an die Sprachkenntnisse (Beherrschung der deutschen Sprache). Im Übrigen kann auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe d verwiesen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderungen des § 24.

Zu Nummer 14 (§ 48)

Während § 48 geltender Fassung Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung sind, immer einen erhöhten Ausweisungsschutz gewährt und damit der besonderen Bedeutung des stärksten Aufenthaltstitels Rechnung trägt, sind Ausländer, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, nur in bestimmten Fällen in erhöhtem Maße vor einer Ausweisung geschützt. Die Neuregelung misst dem Umstand, dass der Ausländer die unbefristete Aufenthaltserlaubnis bereits nach vier Jahren erhalten hat, weil er zu erhöhten Integrationsleistungen bereit war, auch für die Aufenthaltsbeendigung Bedeutung zu. Ausländer, die eine über die durchschnittlichen Integrationsbemühungen hinausgehende Integrationsfähigkeit und –bereitschaft nachgewiesen haben, sollen nur noch dann ausgewiesen werden, wenn sie künftig die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerwiegend gefährden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 15 (§ 86)

Die Änderungen berücksichtigen, dass die Integrationsanforderungen an einen einbürgerungswilligen Ausländer nicht niedriger sein können als an den Erhalt des am stärksten verfestigenden Aufenthaltstitels.

Zu Nummer 16 (§ 93)

Die Änderung stellt im Hinblick auf die besondere integrative Bedeutung der Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs ausdrücklich klar, dass eine Zuwiderhandlung mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)

Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und die weit vorangeschrittene Integration im Verhältnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden verpflichtende Integrationskurse von Unionsbürgern nicht verlangt. Entsprechendes gilt für Staatsangehörige des EWR.

Auch für die genannten Personengruppen gilt aber, dass Sprachkenntnisse des jeweiligen Aufenthaltsstaates sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit den dortigen Verhältnissen vertraut zu machen, wesentliche Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Zusammenleben sind. Nach geltendem Recht wird jedoch für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG hinsichtlich der Sprachkenntnisse lediglich verlangt, dass sich der Ausländer "auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann". Dies ist nicht ausreichend. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a wird verwiesen. Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sind deshalb künftig zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG.

Diese Anforderung verstößt nicht gegen Gemeinschaftsrecht. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist für die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Ausländer der spezielle, an die Stelle der Aufenthaltsberechtigung tretende Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung unterliegen uneingeschränkt der nationalen Rechtssetzungsbefugnis mit der Maßgabe, dass bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen zwar die unbefristete, nicht aber die befristete Verlängerung versagt werden darf, wenn deren im EG-Recht festgelegte Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sozialgesetzbuches Drittes Buch)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine materielle Folgeänderung zur Änderung des § 24 AuslG. Um stärkere Integrationsanreize auch für solche Ausländer zu schaffen, die nicht verpflichtet sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen, sieht die dortige Anfügung eines Satzes 2 die Möglichkeit vor, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter Erfüllung weiterer Integrations-

voraussetzungen bereits nach vier Jahren zu erteilen. Bei erwerbstätigen Ausländern ist allerdings der Besitz einer Arbeitsberechtigung auch in diesem Fall Voraussetzung für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Zwar enthält § 2 ArGV eine Reihe von Tatbeständen, in denen eine Arbeitsberechtigung von Anfang an erteilt wird. Grundsätzlich kommt eine Arbeitsberechtigung jedoch frühestens nach fünf Jahren in Betracht. Ohne die Änderung des Arbeitsgenehmigungsrechts liefe deshalb die durch die Änderung des Aufenthaltsrechts vorgesehene Möglichkeit einer vorzeitigen Verfestigung weitgehend leer. Die Voraussetzungen, unter denen die Erteilung einer Arbeitsberechtigung bereits nach vier Jahren möglich ist, entsprechen insoweit im Wesentlichen denen für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, wird es in der praktischen Handhabung in aller Regel ausreichen, wenn das Vorliegen einer der in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AuslG genannten Voraussetzungen durch die zuständige Ausländerbehörde bestätigt wird.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmung in ihrer jetzigen Form sieht Wartezeiten für im Wege des Familiennachzugs eingereiste Ausländer vor, grundsätzlich allerdings nur in den Fällen, in denen der Ausländer, zu dem der Nachzug stattgefunden hat, seinen Aufenthalt noch nicht verfestigt hat bzw., bei Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung, nicht verfestigen kann. Die Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die fehlende aufenthaltsrechtliche Integration des hier lebenden Ausländers durch verstärkte Integrationsbemühungen des nachziehenden Ausländers jedenfalls teilweise ausgeglichen werden kann. Dem entspricht eine angemessene Verkürzung der Wartezeiten. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen stimmen mit denen überein, die auch an anderen Stellen, insbesondere bei der vorgezogenen Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, gefordert werden. Im Hinblick darauf, dass der Aufenthalt von Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung von vornherein nur vorü-

bergehender Natur ist, bezieht sich die vorgesehene Vergünstigung nur auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis.

Zur Frage der Prüfung der in § 24 AuslG genannten Voraussetzungen wird auf die Begründung zu Artikel 3 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Die Änderung stellt im Hinblick auf die besondere integrative Bedeutung der Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs einen Anreiz für den Ausländer dar, sich ernsthaft um die Eingliederung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu bemühen. Tut er das nicht, können, unbeschadet sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen im Gegenzug öffentliche Leistungen gekürzt werden. Diese Verknüpfung ist schon deshalb sachgerecht, weil es vielfach mangelnde Integration ist, die Ausländer von Leistungen der Sozialhilfe abhängig macht. Mit der Neuregelung ist keine zwingende Kürzung der Sozialhilfe verbunden. Vielmehr handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei kann berücksichtigt werden, ob die Teilnahme am Integrationskurs verweigert wurde oder ob es um eine nicht erfolgreiche Teilnahme geht. Auch im letzteren Fall kann es aber Sachverhalte geben, bei denen Sanktionen in Betracht kommen (z.B. wenn der Ausländer zwar am Integrationskurs teilgenommen hat, aber häufiger ohne hinreichenden Grund abwesend war oder sich nicht im zumutbaren Umfang bemüht hat); dies ist Frage des Einzelfalls.

Die Begrenzung der Kürzungsmöglichkeit auf die Höhe entsprechender Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Es gibt grundsätzlich keinen sachlichen Grund, einen Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, leistungsrechtlich schlechter zu behandeln als ausreisepflichtige Ausländer.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es wird klargestellt, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Arbeitsgenehmigungsverordnung künftig nicht nur durch Gesetz, sondern auch vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das gestaffelte Inkrafttreten ermöglicht es, die in § 5 a Abs. 5 AuslG vorgesehene Verordnung so rechtzeitig zu erlassen, dass beim Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für dessen uneingeschränkte Anwendung vorliegen.

Bundesrat Drucksache **616/00** (Beschluss)

09.03.01

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Integration von auf Dauer bleibeberechtigten Ausländern (Integrationsgesetz-IntegG)

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946